



Adoption in der Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz



Bezug

Bundesamt für Bauten und Logistik

Vertrieb Bundespublikationen

CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch


BBL-Artikelnummer: 402.003.d

08.2018



Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung, 5**
- 2 Gesetzliche Grundlagen, 7**
 - 2.1 Internationale Übereinkommen, 7
 - 2.2 Gesetze und Verordnung, 7
- 3 Wichtigste Aufgaben der Zentralen Behörde des Bundes (ZBB), 8/9**
 - 3.1 Entgegennahme und Übermittlung von Mitteilungen und Dossiers, 8
 - 3.2 Informationsaustausch und Koordination, 8
 - 3.3 Erlass von Weisungen und Empfehlungen, 8
 - 3.4 Repräsentative Aufgaben und Ansprechpartner für das Ausland, 9
 - 3.5 Akkreditierung und Aufsicht über die Vermittlungsstellen, 9
- 4 Wichtigste Aufgaben der Zentralen Behörden der Kantone (ZBK), 10**
 - 4.1 Informationsplattform, 10
 - 4.2 Eignungsabklärung und Matching-Entscheid, 10
 - 4.3 Betreuung und Aufsicht, 10
 - 4.4 Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde des Bundes, 10
 - 4.5 Übertragung der Zuständigkeit, 10
- 5 Allgemeine Anforderungen an die künftigen Adoptiveltern, 11/12**
 - 5.1 Gemeinschaftliche Adoption, 11
 - 5.2 Einzeladoption, 11
 - 5.3 Adoption des Kindes der Partnerin oder des Partners, 12
 - 5.4 Adoption einer volljährigen Person, 12
- 6 Internationales Adoptionsverfahren, 14–22**
 - 6.1 Erste Schritte, 14
 - 6.2 Von der Gesuchseinreichung zum Kindervorschlag, 17
 - 6.3 Adoptionsentscheid, 18
 - 6.4 Weitere beteiligte Behörden, 20
 - 6.5 Nachbetreuung, 20
 - 6.6 Kosten einer internationalen Adoption, 20
 - 6.7 Chancen und Risiken einer internationalen Adoption, 22
- 7 Adoptionsvermittlungsstellen, 23**
- 8 Nationale Adoption, 24**
- 9 Auskunft über die leiblichen Eltern, deren direkten Nachkommen und das adoptierte Kind, 24**
- 10 Häufige Fragen, 26/27**

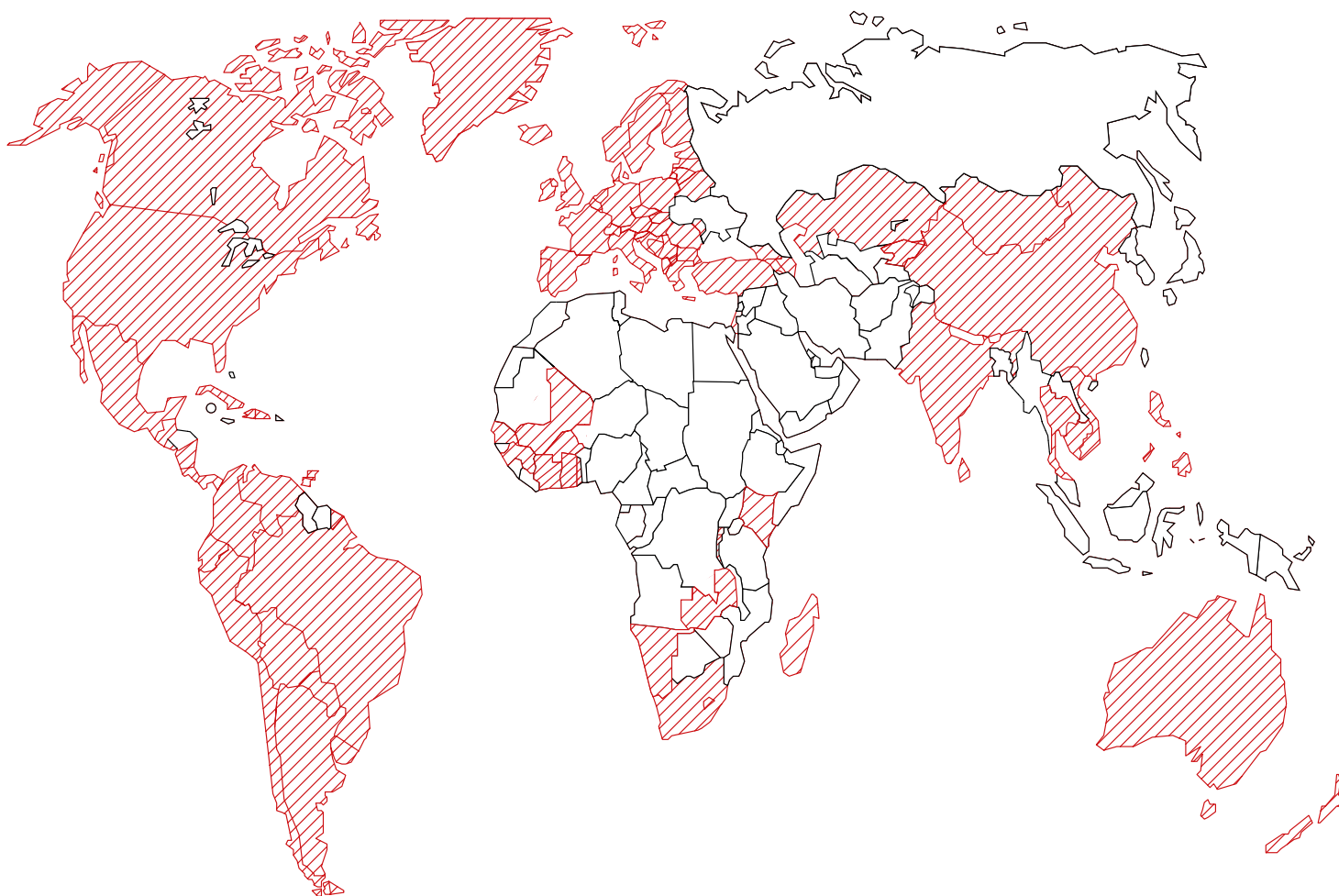


Die internationale Adoption ist eine subsidiäre Massnahme zum Schutz des Kindes. Sie ist also nur dann möglich, wenn das Kind weder im weiteren Kreis der Familie untergebracht noch im Herkunftsstaat adoptiert werden kann.

1 Einleitung

Jedes Jahr werden in der Schweiz mehrere Dutzend in der Schweiz oder im Ausland geborene Kinder in ihrer Adoptivfamilie aufgenommen. Nachdem die Kinder in ihren ersten Jahren ein schweres Leben gehabt haben, müssen sie in einem gut vorbereiteten neuen Zuhause aufgenommen werden können, das ihnen alles bieten kann, was sie benötigen. Dabei soll ihrer Herkunft Rechnung getragen und das Wohl des Kindes in einem korrekten Verfahren gewährleistet werden. Dieses Ziel lässt sich nur dank der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden der Kantone und des Bundes, der Adoptionsvermittlungstellen und der künftigen Adoptiveltern erreichen.

Welche Regeln sind bei internationalen Adoptionen zu beachten? Welches sind die Aufgaben und Pflichten der Beteiligten? Wer darf adoptieren? Wie ist zu verfahren? Welche Chancen und Risiken birgt das Projekt, einem Kind ohne Zuhause ein solches zu bieten? Diese Broschüre soll unter anderem Antworten auf diese Fragen geben. Sie soll der Orientierung von Personen und Behörden dienen, die mit Adoptionen zu tun haben. Es wird keine Gewähr dafür geboten, dass die Informationen vollständig sind und dass die Verfahren genau wie beschrieben ablaufen werden.



Das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über die internationale Adoption gilt zwischen der Schweiz und 97 weiteren Staaten (Stand: 12. Juni 2018).

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Internationale Übereinkommen

Die Schweiz ist dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; [SR 0.107](#)) sowie dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ 93; [SR 0.211.221.311](#)) beigetreten. Der hauptsächliche Zweck dieser beiden Texte besteht darin, das Wohl des Kindes zu wahren, die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern und den Rahmen für die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Kindes und des Aufnahmestaates abzustecken.

Zusätzliche Informationen zum Haager Übereinkommen und zu den aktuellen Vertragsstaaten sowie die erläuternden Dokumente sind auf der Website der Haager Konferenz verfügbar (www.hcch.net).

2.2 Gesetze und Verordnung

■ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Art. 264–269c ZGB; [SR 210](#))
Im Zivilgesetzbuch sind die Grundsätze verankert, denen Adoptionen entsprechen müssen, damit das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

■ Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ; [SR 211.221.31](#))

Mit dem Bundesgesetz wird das Haager Übereinkommen von 1993 in der Schweiz vollzogen. Das Gesetz sieht Massnahmen zum Schutz von Kindern vor, die zur Adoption aufgenommen werden, namentlich die Ernennung eines Vormunds oder eines Beistands ab dem Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz. Es umfasst des Weiteren Strafbestimmungen zur Bekämpfung der unbewilligten Aufnahme von Kindern, unstatthafter Vermögensvorteile und des Kinderhandels.

■ Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (AdoV; [SR 211.221.36](#))

Die Verordnung regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern zur Adoption sowie die Bewilligung zur Adoptionsvermittlung und die Aufsicht über diese Tätigkeit. Sie umfasst sämtliche Bestimmungen zur Ausführung des Haager Übereinkommens, des entsprechenden Ausführungsgesetzes und der Normen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sie bietet den Vorteil, alle Ausführungserlasse in einem Rechtsinstrument zu vereinen.

3 Wichtigste Aufgaben der Zentralen Behörde des Bundes (ZBB)

3.1 Entgegennahme und Übermittlung von Mitteilungen und Dossiers

Die ZBB ist der wichtigste Ansprechpartner für die Zentralen Behörden der Herkunftsstaaten der Kinder und fungiert als Schnittstelle zwischen diesen Behörden und den Zentralen Behörden der Kantone. In dieser Funktion nimmt in der Regel sie die Mitteilungen und Berichte hinsichtlich internationaler Adoptionen entgegen und leitet sie weiter.

3.2 Informationsaustausch und Koordination

Die ZBB setzt sich aktiv für den **Erfahrungsaustausch und die Koordination** zwischen den Zentralen Behörden der Kantone, den Adoptionsvermittlungsstellen und den Bundesbehörden ein. Die Vertretungen der Zentralen Behörden des Bundes und der Kantone treffen sich regelmässig in Arbeitsgruppen, um aktuelle Verfahrensprobleme und Themen zu besprechen. Zudem **berät** die ZBB die Zentralen Behörden der Kantone in Rechtsfragen und **informiert** sie regelmässig über die bisherigen Erfahrungen mit den anderen Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens. Auf ihrer Website stellt sie Informationen zu einer Reihe von Herkunftsstaaten zur Verfügung. Für die direkte Beratung von Adoptionsinteressierten sind jedoch die Zentralen Behörden der Kantone zuständig.

3.3 Erlass von Weisungen und Empfehlungen

Die ZBB hat die allgemeine Kompetenz, **Weisungen oder Empfehlungen zu erlassen**, um insbesondere die Koordination zu gewährleisten und Missbräuche im Adoptionsbereich zu vermeiden. Kraft dieser Kompetenz kann sie Adoptionen von Kindern aus Staaten, mit denen die Zusammenarbeit schlecht ist oder in denen während des Verfahrens oder allgemein ein hohes Missbrauchsrisiko besteht (Missachtung der Verfahrensbestimmungen, Fehlen staatlicher Strukturen für eine ernsthafte Überprüfung der Herkunft des Kindes, schwerwiegende Missstände usw.), **einschränken** oder sogar ganz **verbieten**, wenn sie zur Einschätzung gelangt, dass das Verfahren dem Wohl des Kindes schaden könnte.

Sie kann sich dabei unter anderem auf die Analyse der schweizerischen Vertretung im betreffenden Land sowie auf die Berichte staatlicher (wie UNICEF oder der Haager Konferenz für internationales Privatrecht) oder nichtstaatlicher Organisationen (wie dem Internationalen Sozialdienst oder Terre des Hommes) stützen. Sie kann sich auch auf die Beobachtungen anderer Staaten oder von in den betreffenden Regionen tätigen Vermittlungsstellen beziehen. Die ZBB kann überdies Weisungen zur Regulierung der Tätigkeit der Vermittlungsstellen erlassen.

3.4 Repräsentative Aufgaben und Ansprechpartner für das Ausland

Bei internationalen Adoptionen in Anwendung des Haager Übereinkommens überprüft die ZBB die von den Kantonen eventuell in Zusammenarbeit mit den Adoptionsvermittlungsstellen vorbereiteten Adoptionsdossiers auf ihre Vollständigkeit und leitet sie an die ausländischen Zentralen Behörden weiter. Umgekehrt nimmt sie Entscheide und Unterlagen wie die Kinderdossiers von den ausländischen Zentralen Behörden entgegen und stellt sie den Zentralen Behörden der Kantone zu. Sie ist der wichtigste Ansprechpartner für die ausländischen Zentralen Behörden.

Des Weiteren **vertritt** die ZBB die Schweiz gegenüber den ausländischen Adoptionsbehörden und in internationalen Gremien zur Adoption wie beispielsweise an der Haager Konferenz für internationales Privatrecht. In diesem Rahmen werden Schwierigkeiten bei der Anwendung des Haager Übereinkommens diskutiert und nach Lösungen gesucht. Schliesslich **fördert** die ZBB **die Zusammenarbeit** mit allen Herkunftsstaaten, unabhängig davon, ob sie das Übereinkommen unterzeichnet haben oder nicht.

Die ZBB empfängt auch regelmässig Delegationen ausländischer Behörden. Solche Kontakte ermöglichen es, die Zusammenarbeit immer weiter zu verbessern.

3.5 Akkreditierung und Aufsicht über die Vermittlungsstellen

Die ZBB ist zuständig für die Erteilung der Bewilligungen für die in der Schweiz tätigen Adoptionsvermittlungsstellen und für die Aufsicht über deren Tätigkeit. Mittels Fragebogen, Gesprächen, gemeinsamer Reisen in das Land, für das die Akkreditierung beantragt wird, und Tätigkeitsberichten evaluiert sie, ob die Bewilligung zur Ausübung der Adoptionsvermittlung erteilt bzw. verlängert werden kann. Die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen erfolgt im Einzelfall; gegebenenfalls müssen die Vermittlerinnen und Vermittler an Seminaren oder Schulungen teilnehmen. Die Bewilligung ist auf maximal fünf Jahre befristet und auf bestimmte Länder beschränkt (siehe Kapitel 7 unten).

4 Wichtigste Aufgaben der Zentralen Behörden der Kantone (ZBK)

4.1 Informationsplattform

Die ZBK sind **Anlauf- und Informationsstellen** für alle an einer Adoption interessierten Personen sowie für Gemeinden und Fachstellen.

Sie sind auch dafür zuständig zu bestimmen, welche Vorbereitung die künftigen Adoptiveltern absolvieren müssen, bevor sie die Eignungsbescheinigung erhalten.

4.2 Eignungsabklärung und Matching-Entscheid

Die Zentrale Behörde des Wohnsitzkantons prüft nach Eingang eines Adoptionsgesuches, ob der Adoption eines Kindes durch die Gesuchstellenden keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Sie führt gegebenenfalls eine differenzierte Eignungsabklärung durch, deren Ergebnisse in einem sogenannten Sozialbericht festgehalten werden (siehe Abschnitt 6.1.2 unten). Sind alle gesetzlichen und sozialpädagogischen Voraussetzungen erfüllt und haben sich die Gesuchstellenden in Bezug auf das Profil und den Herkunftsstaat des zu adoptierenden Kindes entschieden, stellt ihnen die ZBK eine Eignungsbescheinigung aus.

Die Gesuchstellenden erstellen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der ZBK oder einer Adoptionsvermittlungsstelle ein Elterndossier für den gewünschten Herkunftsstaat des Kindes zusammen. Die Anforderungen an dieses Dossier und an die Gesuchstellenden sind je nach Herkunftsstaat unterschiedlich und können von den Voraussetzungen der Schweiz abweichen. Sämtliche Dokumente des Elterndossiers müssen in der Regel in die Amtssprache des gewünschten Herkunftsstaates übersetzt und beglaubigt werden.

4.3 Betreuung und Aufsicht

Ist das Kind einmal in der Adoptivfamilie angekommen, stellt die ZBK sicher, dass diese bei der Betreuung des Kindes bis zur Adoptionsentscheidung oder bis zur Anerkennung der Adoption begleitet wird. Die ZBK ist während dieser Zeit auch für die Aufsicht über die Pflegeplatzierung des Kindes zuständig. Die Adoptiveltern müssen sich an der Erstellung von Nachadoptionsberichten zuhanden des Herkunftsstaates beteiligen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, können sie gebüsst werden.

4.4 Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde des Bundes

Die ZBK trifft Abklärungen und nimmt zuhanden der ZBB Stellung. Sie kann auch in das Verfahren zur Akkreditierung der Vermittlungsstellen einbezogen werden und an den bi- oder multilateralen Treffen mit den ausländischen Behörden teilnehmen. Schliesslich kann sie von der ZBB auch darum ersucht werden, statistische Daten und Angaben zu den Kosten des Adoptionsverfahrens zu liefern, namentlich in Zusammenhang mit der Aufsicht über die Vermittlungsstellen.

4.5 Übertragung der Zuständigkeit

Gemäss der Verordnung kann der Kanton seine Zuständigkeit auf einen anderen Kanton oder eine interkantonale Behörde übertragen. Dies ist für alle Aufgaben möglich, für welche die Zuständigkeit den Kantonen übertragen wurde (siehe Abschnitte 4.1 bis 4.4 oben).

5 Allgemeine Anforderungen an die künftigen Adoptiveltern

Die schweizerischen Behörden sind nur dann dafür zuständig, eine Adoption auszusprechen, wenn die künftigen Adoptiveltern ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (unter Vorbehalt des seltenen Ausnahmefalls der Heimatzuständigkeit, siehe Abschnitt 6.3.3 unten). Die Frage der Anerkennung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption ist Gegenstand eines eigenen Kapitels (siehe Abschnitt 6.3.2 unten).

Gemäss Schweizer Recht müssen Eltern, die ein Adoptionsgesuch einreichen wollen, eine Reihe allgemeiner Voraussetzungen erfüllen:

- Aufgrund ihrer persönlichen, gesundheitlichen, familiären, sozialen, erzieherischen und materiellen Situation müssen die künftigen Adoptiveltern Gewähr bieten für **eine langfristig gute Betreuung, Unterhalt und Ausbildung des Adoptivkindes**. Die Adoption kann nur dann ins Auge gefasst werden, wenn nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines Kindesverhältnisses diene dem Wohl des Kindes, ohne andere Kinder der Adoptiveltern in unbilliger Weise zurückzusetzen.
- Die künftigen Adoptiveltern müssen während mindestens **eines Jahres** für Erziehung und Pflege des Kindes im gemeinsamen Haushalt gesorgt haben, sofern die im Herkunftsstaat erfolgte Adoption in der Schweiz nicht direkt anerkannt wird.
- Ist das Kind urteilsfähig, so ist zur Adoption seine Zustimmung notwendig.

- Die leiblichen Eltern des Kindes müssen der Adoption zustimmen. Ist das Kind in der Schweiz geboren, darf die Zustimmung **nicht vor Ablauf von sechs Wochen** seit der Geburt des Kindes erteilt werden. Sie kann in den darauffolgenden sechs Wochen auch noch widerrufen werden. Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn dieser unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist.

5.1 Gemeinschaftliche Adoption

Die gemeinschaftliche Adoption bildet die Regel. Die künftigen Adoptiveltern müssen verheiratet und beide mindestens achtundzwanzig Jahre alt sein und seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Sie dürfen ausserdem nicht weniger als sechzehn Jahre und nicht mehr als fünfundvierzig Jahre älter als das zu adoptierende Kind sein.

5.2 Einzeladoption

Die Einzeladoption bildet zwar eine Ausnahme, sie ist jedoch möglich, wenn die adoptierende Person mindestens achtundzwanzig Jahre alt ist, weder verheiratet ist noch in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Zudem darf sie nicht weniger als sechzehn Jahre älter und höchstens fünfundvierzig Jahre älter als das zu adoptierende Kind sein.

Die Einzeladoption eines Kindes durch eine verheiratete Person ist nur möglich, wenn sie mindestens achtundzwanzig Jahre alt ist und die Ehefrau bzw. der Ehemann dauernd

urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist oder wenn die Ehe seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist.

Eine Einzeladoption eines Kindes durch eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist nur möglich, wenn sie mindestens achtundzwanzig Jahre alt ist und ihre Partnerin oder ihr Partner dauernd urteilsunfähig ist oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend ist.


5.3 Adoption des Kindes der Partnerin oder des Partners

Eine Person kann das Kind der Partnerin oder des Partners, mit der oder dem sie in ehelicher Gemeinschaft, eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, adoptieren, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen. Der Altersunterschied zwischen der adoptierenden Person und dem zu adoptierenden Kind muss grundsätzlich zwischen sechzehn und fünfundvierzig Jahren betragen.

5.4 Adoption einer volljährigen Person

Eine volljährige Person darf adoptiert werden, wenn die adoptierende Person der adoptierten Person während mindestens eines Jahres Pflege erwiesen und mit ihr im gleichen Haushalt gelebt hat.





Die gemeinschaftliche Adoption steht ausschliesslich verheirateten Paaren offen, die seit mindestens drei Jahren im selben Haushalt leben.

6 Internationales Adoptionsverfahren

Das Adoptionsverfahren ist für die künftigen Adoptiveltern in mehrere, im Folgenden genau aufgeführte Etappen unterteilt. Zunächst müssen sie sich an die Zentrale Behörde des Kantons (ZBK) wenden, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Hier sei darauf hingewiesen, dass Ausländerinnen und Ausländer über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder eine Legitimationskarte verfügen müssen.

6.1 Erste Schritte

6.1.1 Informationsgespräch und Gesuchseinreichung

In der Regel werden die interessierten Personen zunächst zu einem individuellen oder gemeinsamen Informationsgespräch über die Adoption eingeladen. Sie entscheiden in der Folge, ob sie ein Gesuch um Eröffnung des Adoptionsverfahrens einreichen wollen. Nach der formellen Einreichung des Gesuchs überprüft die ZBK, ob die Personen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Adoption erfüllen, und beginnt mit der Eignungsabklärung.

6.1.2 Eignungsabklärung

Die Abklärung der Eignung der künftigen Adoptiveltern wird von einer der ZBK angeschlossenen, in sozialer Arbeit oder Psychologie qualifizierten Person getroffen und besteht aus mehreren Gesprächen, wovon mindestens eines bei den künftigen Adoptiveltern durchgeführt wird. Es soll bestimmt werden, ob die Eltern nach Persönlichkeit, Gesundheit, zeitlichen Ressourcen, wirtschaftlicher Lage und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten.

■ Allgemeine Anforderungen

Die gesamten Umstände, namentlich die Beweggründe der künftigen Adoptiveltern, müssen erwarten lassen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient und dass das Wohl anderer Kinder der künftigen Adoptiveltern nicht gefährdet wird.

Die künftigen Adoptiveltern müssen bereit sein, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen, dessen Herkunft zu respektieren und es entsprechend mit seinen Wurzeln vertraut zu machen.

Je nach Anforderungen des Herkunftsstaates müssen sich die künftigen Adoptiveltern bereit erklären, beim Verfassen von Nachadoptionsberichten mitzuwirken. Viele Länder verlangen Informationen darüber, wie sich das Kind integriert und in seiner neuen Familie in der Schweiz entwickelt.

Die künftigen Adoptiveltern müssen angeben, ob sie beabsichtigen, eine Adoptionsvermittlungsstelle beizuziehen, und wenn ja, welche. Ausserdem müssen sie das Profil des Kindes, das sie zur Adoption aufnehmen möchten, festlegen, insbesondere in Bezug auf dessen Alter und Gesundheitszustand.

■ Sonderfälle

Gemäss der Adoptionsverordnung werden an die Eignung der künftigen Adoptiveltern höhere Anforderungen gestellt, wenn sie ein über vier Jahre altes Kind aufnehmen

wollen. Sie müssen insbesondere in der Lage sein, mit dem Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme zu kommunizieren (z. B. mindestens Basiskenntnisse seiner Sprache haben).

Erhöhte Anforderungen werden auch bei der Aufnahme gesundheitlich beeinträchtigter Kinder oder bei der gleichzeitigen Aufnahme mehrerer Kinder gefordert oder wenn bereits mehrere Kinder in der Familie leben.

Auch Adoptionsgesuche durch Einzelpersonen werden besonders geprüft, namentlich im Hinblick auf die Verfügbarkeit, die erzieherische Eignung, die finanziellen Ressourcen oder das soziale Netz der gesuchstellenden Person.

■ **Alter des Kindes und der künftigen Adoptiveltern**

Die Eignung wird verneint, wenn der Altersunterschied zwischen dem aufzunehmenden Kind und den künftigen Adoptiveltern weniger als sechzehn und mehr als fünfundvierzig Jahre beträgt. Ausnahmen sind nur möglich, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist, namentlich wenn zwischen den künftigen Adoptiveltern und dem aufzunehmenden Kind bereits eine vertraute Beziehung besteht.

■ **Vorbereitung und Schulung**

Eines der Eignungskriterien betrifft die Vorbereitung der künftigen Adoptiveltern: Sie müssen an geeigneten, von der ZBK empfohlenen Informations- und

Vorbereitungsanlässen teilnehmen. Den Kantonen obliegt es, Inhalt und Umfang der erforderlichen Vorbereitung festzulegen.

■ **Keine Verurteilung wegen eines mit der Adoption unvereinbaren Delikts**


Die ZBK verlangt einen Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA, um abzuklären, ob die Gesuchstellenden wegen eines Delikts verurteilt worden sind, das mit einer Adoption unvereinbar ist, oder ob ein Verfahren wegen einer solchen Tat hängig ist.

Von ausländischen Gesuchstellenden wird ein Auszug aus dem Strafregister ihres Herkunftsstaates oder ein gleichwertiges Dokument verlangt.

Ist ein Strafverfahren wegen eines mit der Adoption unvereinbaren Delikts hängig, so sistiert die ZBK die Eignungsabklärung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

6.1.3 Eignungsbescheinigung

Sind die Eignungsvoraussetzungen erfüllt, so bestätigt die ZBK nach der Eignungsabklärung mittels Verfügung die Eignung der künftigen Adoptiveltern und stellt ihnen eine Eignungsbescheinigung aus. Die Bescheinigung nennt das Profil des Kindes, insbesondere den Herkunftsstaat, das Mindest- und Höchstalter, seinen Gesundheitszustand und sein Geschlecht. Die Gültigkeit der Bescheinigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein. Sie ist maximal



Wer ein ausländisches Kind ohne die erforderlichen behördlichen Bewilligungen zur späteren Adoption in der Schweiz aufnimmt, macht sich strafbar. Überdies entscheidet die Zentrale Behörde des Kantons über eine allfällige Umplatzierung des Kindes oder dessen Rückkehr in seinen Herkunftsstaat.

drei Jahre gültig, kann auf Ersuchen der künftigen Adoptiveltern jedoch verlängert werden.

Weigert sich die ZBK bei einer negativen Entscheidung, eine Eignungsbescheinigung auszustellen, kann dagegen Beschwerde erhoben werden.

6.2 Von der Gesuchseinreichung zum Kindervorschlag

Diese Etappe gestaltet sich je nachdem, ob das zu adoptierende Kind aus einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens stammt (Abschnitt 6.2.1 unten) oder nicht (Abschnitt 6.2.2 unten), unterschiedlich.

6.2.1 Der Herkunftsstaat ist Vertragsstaat des Haager Übereinkommens

Nach Erhalt der Eignungsbescheinigung wird das vollständige, gemäss den Anforderungen des Herkunftsstaates des Kindes zusammengestellte Dossier der künftigen Adoptiveltern (siehe dazu die Website der ZBB, www.adoption.admin.ch) via ZBB oder Adoptionsvermittlungsstelle der Zentralen Behörde des Herkunftsstaates übermittelt.

Die künftigen Adoptiveltern sind grundsätzlich frei, die Dienste einer akkreditierten Vermittlungsstelle in Anspruch zu nehmen, ausser dies wird von einem Herkunftsstaat ausdrücklich verlangt (siehe Kapitel 7 unten).

Die Zentrale Behörde des Herkunftsstaates prüft das Dossier der künftigen Adoptiveltern und entscheidet über die Eignung der Gesuchstellenden. Wird die Eignung bejaht, so wird das Dossier der künftigen Adoptiveltern auf eine Warteliste gesetzt. Kann ein Kind für die Adoption vorgeschlagen werden, erstellt die Zentrale Behörde des Herkunftsstaates ein Dossier über das Kind mit einem Bericht (Adoptionsfähigkeit, Lebensgeschichte und Gewohnheiten des Kindes, Gesundheitszustand usw.) sowie generell Fotos

und Dokumenten. Der Kindervorschlag wird zusammen mit dem Dossier der ZBB oder der Vermittlungsstelle übermittelt, die ihn an die ZBK weiterleitet. Die künftigen Adoptiveltern werden von der ZBK oder gegebenenfalls der akkreditierten Vermittlungsstelle, mit der sie zusammenarbeiten, über das vorgeschlagene Kind informiert. Wenn das Kinderdossier nicht vollständig ist, namentlich wenn ärztliche Angaben oder die für die Adoption nötigen Zustimmungen fehlen, verlangt die ZBK von der Zentralen Behörde des Herkunftsstaates ergänzende Informationen. Sind die künftigen Adoptiveltern mit dem Vorschlag einverstanden und entspricht dieser dem Profil der Eignungsbescheinigung, so unterzeichnen sie eine entsprechende Erklärung, aufgrund welcher die ZBK die **Bewilligung zur Aufnahme des Kindes erteilen und das Verfahren fortsetzen** kann.

Das Verfahren kann dann im Herkunftsstaat fortgesetzt werden und zu einem Pflegeplatzierungs- oder Adoptionsentscheid (siehe Abschnitt 6.3 unten) führen.

6.2.2 Der Herkunftsstaat ist nicht Vertragsstaat des Haager Übereinkommens

Nach Erhalt der Eignungsbescheinigung wird das vollständige, gemäss den Anforderungen des Herkunftsstaates des Kindes zusammengestellte Dossier der künftigen Adoptiveltern (siehe dazu die Website der ZBB, www.adoption.admin.ch) von den künftigen Adoptiveltern selbst oder von der akkreditierten Vermittlungsstelle, die sie für die Zusammenarbeit ausgewählt haben, der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates übermittelt. Diese entscheidet, ob das Dossier zugelassen wird und setzt es gegebenenfalls auf eine Warteliste.

Kann ein Kind für die Adoption vorgeschlagen werden, so übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsstaates den Vorschlag direkt den künftigen Adoptiveltern oder

deren Vermittlungsstelle. Der Vorschlag wird zusammen mit verschiedenen Dokumenten (Bericht zur Lebensgeschichte des Kindes, Angaben zur Adoptierbarkeit sowie zum Gesundheitszustand, Fotos) der ZBK unterbreitet. Sind die künftigen Adoptiveltern mit dem Vorschlag einverstanden und entspricht das Profil des vorgeschlagenen Kindes ihrer Eignungsbescheinigung, so erteilt die ZBK eine **Bewilligung für die Aufnahme des Kindes**.

Das Verfahren kann dann im Herkunftsstaat des Kindes fortgesetzt werden und zu einer Pflegeplatzierungs- oder Adoptionsentscheidung (siehe Abschnitt 6.3 unten) führen.

6.3 Adoptionsentscheid

6.3.1 Die Adoption wird nicht im Herkunftsstaat des Kindes ausgesprochen

Unabhängig vom Herkunftsstaat des Kindes (Vertragsstaat des Haager Übereinkommens oder nicht) kann es vorkommen, dass die lokalen Behörden nur eine **Pflegeplatzierungsentscheidung** fällen. In diesem Fall wird für das Kind bei der Einreise in die Schweiz eine Vormundschaft eingerichtet. Nach einem Jahr im Pflegeverhältnis können die Eltern sich an die zuständige Behörde ihres Wohnsitzkantons wenden, damit diese die Adoption ausspricht.

6.3.2 Die Adoption wird im Herkunftsstaat des Kindes ausgesprochen

Wird die Adoption direkt im Herkunftsstaat des Kindes ausgesprochen, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Es handelt sich um einen Vertragsstaat des Haager Übereinkommens: Sobald der Adoptionsentscheid gefällt wurde, stellt die Zentrale Behörde des Herkunftsstaates eine Bescheinigung aus, die bestätigt, dass das Verfahren gemäss den Anforderungen des Übereinkommens

abgewickelt worden ist. Die **Konformitätsbescheinigung** ermöglicht die automatische Anerkennung der Adoption in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens, sofern die ausgesprochene Adoption dieselben Wirkungen hat wie in der Schweiz – sofern es sich also um eine Volladoption handelt (siehe Abschnitt 6.3.4 unten). Weicht die im Herkunftsstaat ausgesprochene Adoption wesentlich von den Rechtswirkungen des schweizerischen Adoptionsrechts ab, so werden die Adoptiveltern, nachdem sie dem Kind während wenigstens eines Jahres Pflege und Erziehung erwiesen haben, die zuständigen Behörden ihres Wohnsitzkantons darum ersuchen müssen, die Volladoption auszusprechen. Nach der Einreise des Kindes in die Schweiz wird zur Unterstützung der Adoptiveltern ein Beistand ernannt. Das Mandat des Beistands endet spätestens achtzehn Monate nach dessen Ernennung.

- Der Staat ist nicht Vertragsstaat des Haager Übereinkommens: Die im Herkunftsstaat des Kindes ausgesprochene Adoption wird in der Schweiz nicht automatisch anerkannt. Die Adoptiveltern müssen nach Ablauf des Probejahres bei den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzkantons ein Adoptionsgesuch einreichen. Bei der Einreise des Kindes in die Schweiz wird zur Unterstützung der Adoptiveltern ein Vormund ernannt.
- Mindestens ein Elternteil der Adoptiveltern besitzt die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem die Adoption ausgesprochen wird, oder hat in diesem Staat seinen Wohnsitz: In diesem Fall haben die Adoptiveltern die Möglichkeit, gestützt auf das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht die Anerkennung der Adoption zu beantragen. Die Anerkennung wird sich auf die Wirkungen beschränken, welche der Adoption im Staat zukommen, in dem sie ausgesprochen worden ist. Sie

wird in der Regel nur gewährt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen nach Schweizer Recht eingehalten worden sind.

6.3.3 Die Adoption wird am Heimatgerichtsstand ausgesprochen

Haben die künftigen Adoptiveltern ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz, besitzt mindestens ein Elternteil das Schweizer Bürgerrecht und ist ihnen das Kind anvertraut worden, so kann die zuständige Behörde des schweizerischen Heimatorts eine Volladoption aussprechen. Dafür ist es einerseits erforderlich, dass die künftigen Adoptiveltern den Volladoptionsentscheid nicht in ihrem Wohnsitzstaat erwirken können oder dass ihnen nicht zugemutet werden kann, ein Adoptionsverfahren einzuleiten. Andererseits müssen die Voraussetzungen gemäss schweizerischem Recht erfüllt sein.

6.3.4 Wirkungen der Adoption

Durch eine einfache Adoption, welche einige Staaten kennen, erlischt das bisherige Kindesverhältnis nicht. Die einfache Adoption hat in mehreren Bereichen nicht dieselben Wirkungen wie die Volladoption, namentlich hinsichtlich Erbberechtigung oder Erwerb des Bürgerrechts.

Die Schweizer Rechtsordnung kennt jedoch einzig die Volladoption: Das adoptierte Kind erwirbt dieselbe Rechtsstellung wie ein leibliches Kind der Adoptiveltern; sein bisheriges Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern erlischt. Die Adoption ist zudem unwiderrufbar.

Wurde bescheinigt, dass eine in einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens ausgesprochene Volladoption gemäss dem Übereinkommen zustande gekommen ist, so wird sie in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes

anerkannt. Verweigert wird einzig die Anerkennung einer Adoption, die unter Berücksichtigung des Kindeswohls offensichtlich der öffentlichen Ordnung widerspricht.

Eine Adoption im Ausland, der nicht dieselben Wirkungen zukommen wie einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption (einfache Adoption), muss mittels eines entsprechenden Gesuchs bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons in eine Volladoption umgewandelt werden. Kann eine im Ausland ausgesprochene einfache Adoption in der Schweiz anerkannt werden, so können die Adoptiveltern bei

Im Gegensatz zur einfachen Adoption, erlischt durch die Volladoption das bisherige Kindesverhältnis; das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern. Die Schweiz kennt ausschliesslich die Volladoption.

der an ihrem Wohnsitz zuständigen schweizerischen Behörde die Umwandlung in eine Volladoption beantragen, sofern die Voraussetzungen nach schweizerischem Recht erfüllt sind (namentlich die Zustimmung der leiblichen Eltern zur Umwandlung in eine Volladoption und Pflege durch die Adoptiveltern während mindestens eines Jahres).

6.4 Weitere beteiligte Behörden

Sobald die ZBK die Bewilligung zur Aufnahme des vorgeschlagenen Kindes erteilt hat, ermächtigt die **kantonale Migrationsbehörde** die schweizerische Vertretung im Ausland, für das Kind ein Einreisevisum (falls es über einen Reisepass verfügt) oder ein Sauf-conduit (falls es keinen Pass hat) auszustellen. Erlangt das Kind durch den Adoptionsentscheid im Ausland das Schweizer Bürgerrecht, bewilligt die ZBB die Erteilung eines Laissez-passer oder eines Einreisevisums, damit das Kind in die Schweiz einreisen kann.

Das Zivilstandsamt des Wohnorts (im Fall einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption) oder die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons (im Fall einer Anerkennung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption) ist dafür zuständig, die Adoption in den Zivilstandsregistern einzutragen. In der Folge können die Adoptiveltern einen neuen Familienausweis beantragen.

6.5 Nachbetreuung

Bei der Einreise des Kindes in die Schweiz wird ein Vormund oder ein Beistand ernannt, der die Adoptiveltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt und sie über die zu erfüllenden Verfahrensschritte orientiert. In vielen Kantonen wird diese Aufgabe von der Sozialarbeiterin oder vom Sozialarbeiter übernommen, die oder der die Familie seit Beginn des Adoptionsverfahrens begleitet hat. Am Ende ihres Mandats verfasst die Fachperson zuhanden der Kinderschutzbehörde einen Bericht über die Entwicklung


des Adoptionsverhältnisses. Das Mandat des Vormunds oder des Beistands endet zwischen zwölf und achtzehn Monaten nach dessen Ernennung.

Ausserdem verlangen fast alle Herkunftsstaaten einen Nachadoptionsbericht. Die betreffenden Anforderungen unterscheiden sich von Land zu Land; es wird aber mindestens ein Bericht über die Entwicklung des Kindes während des ersten Jahres in der Adoptivfamilie verlangt. Je nach Anforderungen der Herkunftsstaaten müssen die Berichte von der ZBK, der akkreditierten Vermittlungsstelle oder den Adoptiveltern selbst verfasst werden. Die künftigen Adoptiveltern müssen sich bereits während der Eignungsabklärung schriftlich verpflichten, beim Verfassen der Nachadoptionsberichte für den Herkunftsstaat mitzuwirken. Denn Defizite in diesem Bereich könnten die gute Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Herkunftsstaaten gefährden.

Auch die Adoptionsvermittlungsstellen bieten eine Betreuung nach der Adoption an (siehe Kapitel 7 unten). Ausserdem bestehen Vereinigungen zum Thema Adoption (www.adoption.admin.ch). Sie bieten den Adoptivfamilien, die ihre Erfahrungen austauschen wollen oder Unterstützung in einer heiklen Situation brauchen, einen Ort des Austauschs, der Hilfe und der Anteilnahme.

6.6 Kosten einer internationalen Adoption

Die Kosten einer internationalen Adoption können von einem Fall zum andern sehr stark variieren. Sie hängen vom gewünschten Herkunftsstaat (und insbesondere der Anzahl der erforderlichen Reisen oder der Dauer des Aufenthalts vor Ort) und vom Entscheid ab, ob eine akkreditierte Vermittlungsstelle beigezogen werden soll. Sie umfassen insbesondere Verwaltungsgebühren für die Arbeit der verschiedenen Behörden (ZBK, ZBB, diplomatische Vertretungen, Migrationsbehörde, Gericht). Die Tarife der Vermittlungsstellen



Niemand darf aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen.

sind abhängig von den angebotenen Leistungen. Die Kosten im Ausland schliesslich beinhalten die Gebühren der Verwaltung und der Gerichte, die Kosten für die Unterbringung des Kindes, Kosten für die medizinische Versorgung des Kindes, Anwalts-, Übersetzungs- oder Fahrerkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten für die Adoptiveltern, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

Das Haager Übereinkommen enthält diesbezüglich einige Grundsätze zur Vermeidung von Missbräuchen. Das Übereinkommen fordert im Besonderen, dass angemessene Kosten und Honorare und keine unangemessen hohe Vergütungen verlangt werden und dass die Zentralen Behörden die erforderlichen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass die für die Adoption notwendigen Zustimmungen durch eine materielle Gegenleistung herbeigeführt werden. Auf jeden Fall wird dringend empfohlen, nie Geld zuhänden einer Einzelperson zu überweisen und für jede Zahlung eine Quittung zu verlangen.

6.7 Chancen und Risiken einer internationalen Adoption

Die internationale Adoption ist eine subsidiäre Kinderschutzmassnahme, die es ermöglicht, einem Kind, das bis anhin keine angemessene Unterstützung durch die Familie erhalten hat, ein Zuhause zu bieten. Pro Jahr werden in der Schweiz durchschnittlich mehrere Dutzend Familien so gegründet.

Aufgrund verschiedener Faktoren (soziale und wirtschaftliche Entwicklung einiger traditioneller Herkunftsstaaten, Rückgang der Anzahl ausgesetzter Kinder und der Müttersterblichkeit, Moratorien, Anstieg nationaler Adoptionen) ist festzustellen, dass weltweit viel weniger Kinder einer internationalen Adoption bedürfen. Demgegenüber ist die Anzahl der Personen, die darauf warten, mittels einer Adoption eine Familie gründen zu können, immer noch hoch. Diese Entwicklung führt dazu, dass es keine Garantie dafür gibt,

dass ein Adoptionsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Viele Adoptionswillige möchten zudem ein junges und gesundes Kind adoptieren, was aber nicht dem realen Bedarf entspricht. Immer mehr zur internationalen Adoption freigegebene Kinder sind nicht mehr im Säuglingsalter/ oder gesundheitlich beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund muss vor den Missbrauchsrisiken gewarnt werden sowie vor ziemlich skrupellosen Personen, die versprechen, das Verfahren gegen Entgelt zu beschleunigen oder zum Abschluss zu bringen. Adoptionswillige, die keine akkreditierte Vermittlungsstelle beigezogen haben, sehen sich eher mit dieser Problematik konfrontiert. Es wird empfohlen, beim geringsten Zweifel an der Zweckmässigkeit einer Dienstleistung oder an der Höhe eines Honorars die ZBK um Rat zu fragen.

In jedem Adoptionsverfahren gibt es unbekannte Faktoren, namentlich bezüglich der Verfahrensdauer. Der aktuelle Trend weist auf längere Adoptionsverfahren hin: Nicht selten muss mehr als vier Jahre gewartet werden, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Es gilt auch zu bedenken, dass im Herkunftsstaat aufgrund politischer oder sozialer Umwälzungen oder einer Naturkatastrophe von einem Tag auf den andern Adoptionsverfahren mit einem Moratorium belegt und Dossiers blockiert werden können.

7 Adoptionsvermittlungsstellen

Als Adoptionsvermittlungsstelle wird bezeichnet, wer in der Schweiz Dienstleistungen anbieten will, um zur Adoption freigegebene Kinder und künftige Adoptiveltern zusammenzuführen, insbesondere wer auf Möglichkeiten hinweisen will, ein unmündiges Kind zur Adoption aufzunehmen.

Die Vermittlungsstellen spielen eine wichtige Rolle bei der Vorbereitung, Begleitung und Betreuung der künftigen Adoptiveltern vor und nach der Adoption. Aufgrund ihrer Kenntnisse des Verfahrens und der Umstände vor Ort sowie dank ihren Kontakten in den Herkunftsstaaten sind sie eine wichtige Stütze für die Adoptionswilligen. Sie sind jedoch nicht für die Entscheide zuständig, weder im Bereich der Erteilung der Eignungsbescheinigung noch in Bezug auf das Matching. Diese Entscheide werden ausschliesslich von der ZBK gefällt (siehe Abschnitt 4.2 oben).

Für die Tätigkeit als Adoptionsvermittlungsstelle bedarf es einer Bewilligung. Für die Akkreditierung und Beaufsichtigung der Vermittlungsstellen zuständig ist das Bundesamt für Justiz. Personen oder Institutionen, die diese Tätigkeit in der Schweiz ausüben wollen, müssen vertiefte Kenntnisse des Adoptionsverfahrens in der Schweiz und im Ausland haben, über eine für den Adoptionsbereich geeignete Erfahrung verfügen, vertiefte Kenntnisse der kulturellen und sozialen Verhältnisse der Herkunftsstaaten, für welche sie die Bewilligung beantragen, haben, dem Kindeswohl verpflichtet sein und die grundlegenden ethischen Regeln auf dem Gebiet der Adoption einhalten. Die Vermittlungsstelle hat nur für ihre Tätigkeit und ihre Auslagen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Der Bezug einer Vermittlungsstelle ist in der Schweiz nicht obligatorisch, aber mehr als die Hälfte der Adoptionswilligen nehmen solche Dienste in Anspruch. Die Adressliste der aktuell akkreditierten Vermittlungsstellen ist auf der Website des BJ verfügbar: (www.adoption.admin.ch)

Die akkreditierten Vermittlungsstellen müssen ein Dossier über die Adoption des Kindes aufbewahren und es spätestens bei der Aufgabe ihrer Geschäftstätigkeit zur Archivierung an die kantonalen Behörden weiterleiten.

Die Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle ist bewilligungspflichtig.

Wer ihr ohne Bewilligung nachgeht, kann gebüsst werden.

8 Nationale Adoption

Jedes Jahr werden rund zwanzig in der Schweiz geborene Kinder zur Adoption freigegeben.

Das Verfahren für nationale Adoptionen entspricht im Wesentlichen jenem für Adoptionen im Ausland (siehe Abschnitt 6.1 oben). Die Adoptionswilligen müssen über eine Bescheinigung für die Eignung zur Adoption verfügen. Die leiblichen Eltern dürfen die Zustimmung zur Adoption nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt ihres Kindes erteilen. Innert sechs Wochen seit ihrer Zustimmung können sie diese zudem widerrufen. Sobald das Kind in seiner künftigen Adoptivfamilie aufgenommen werden kann, wird ihm für die Dauer der Pflegeplatzierung ein Vormund bestellt.

Die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern können vereinbaren, dass letztere das Recht haben, mit dem minderjährigen Kind eine den Umständen entsprechende persönliche Beziehung zu pflegen. Solche Vereinbarungen und deren Änderung müssen von der Kinderschutzbehörde genehmigt werden. Das Kind muss angehört werden und je nach Alter der Vereinbarung zustimmen.


9 Auskunft über die leiblichen Eltern, deren direkten Nachkommen und das adoptierte Kind

Jedes adoptierte Kind hat Anspruch darauf, Auskunft über die Identität seiner leiblichen Eltern zu erhalten, sobald es volljährig ist oder auch vorher, wenn es ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Bei seiner Volljährigkeit kann es auch Informationen über die direkten Nachkommen seiner leiblichen Eltern erhalten, wenn die Nachkommen volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben.

Die Identität des adoptierten Kindes darf den leiblichen Eltern nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kindes bekannt gegeben werden, wenn es volljährig ist. Wenn es minderjährig ist, müssen sowohl das Kind und seine Adoptiveltern der Bekanntgabe zustimmen.

Auch die direkten Nachkommen der leiblichen Eltern haben die Möglichkeit, Informationen über das adoptierte Kind zu erhalten, sofern dieses volljährig ist und dem zugestimmt hat.

Jeder Kanton hat eine Beratungsstelle bestimmt, welche die leiblichen Eltern, deren direkte Nachkommen sowie das Kind auf Wunsch beratend unterstützt. Die betreffenden Stellen sind auf der Website der ZBB aufgelistet www.adoption.admin.ch.



Die Frist von der Einreichung eines Dossiers bis zum Vorschlag eines Kindes kann je nach gewünschtem Herkunftsstaat und Profil des Kindes mehr als vier Jahre dauern.

Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein Kind vorgeschlagen wird.

10 Häufige Fragen

Gibt es eine akkreditierte Vermittlungsstelle für Thailand?

Die Liste der vom Bundesamt für Justiz akkreditierten Vermittlungsstellen finden Sie auf unserer Website:

www.adoption.admin.ch

Wir möchten ein Kind im Ausland adoptieren. Wie müssen wir vorgehen?

Sie müssen sich zunächst an die für internationale Adoptionen zuständige Zentrale Behörde Ihres Wohnsitzkantons wenden. Sie wird sie informieren und bei Ihren Schritten begleiten. Die Liste der Zentralen Behörden der Kantone finden Sie auf unserer Website:

www.adoption.admin.ch

Wir sind nicht verheiratet, leben aber seit sieben Jahren im Konkubinat. Können wir ein Kind im Ausland adoptieren?

Nach schweizerischem Recht können ausschliesslich verheiratete Paare gemeinschaftlich ein Kind adoptieren (Art. 264a ZGB).

Wir sind verheiratet und leben in der Schweiz, sind aber nicht Schweizer. Können wir ein Kind im Ausland adoptieren?

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit bei der Zentralen Behörde ihres Wohnsitzkantons ein Adoptionsgesuch einreichen. Die Adresse dieser Behörde finden Sie auf unserer Website:

www.adoption.admin.ch

Wir möchten ein Kind im Ausland adoptieren. Wie lange dauert das Verfahren in der Regel?

Die Dauer des Adoptionsverfahrens ist je nach Herkunftsstaat, gewünschtem Alter und Gesundheitszustand des Kindes sehr unterschiedlich.

Ich bin vor zwanzig Jahren in der Schweiz adoptiert worden und suche nach meinen leiblichen Eltern. An wen kann ich mich wenden?

In jedem Kanton gibt es eine Stelle für die Beratung adoptierter Personen, die ihre leiblichen Eltern auffinden möchten. Die Liste der betreffenden Stellen finden Sie auf unserer Website:

www.adoption.admin.ch

Wir möchten ein in der Schweiz geborenes Kind adoptieren. Wie müssen wir vorgehen und welche Voraussetzungen müssen wir erfüllen?

Die Voraussetzungen und das Verfahren sind dieselben wie für internationale Adoptionen. Sie müssen sich zunächst an die zuständige Zentrale Behörde Ihres Wohnsitzkantons wenden. Die entsprechenden Adressen finden Sie auf unserer Website:

www.adoption.admin.ch

Was ist der Unterschied zwischen einer Volladoption und einer einfachen Adoption?

Mit der Volladoption, der einzigen in der Schweiz vollzogenen Adoptionsform, werden alle rechtlichen Beziehungen zwischen dem Adoptivkind und seinen leiblichen Eltern beendet. An deren Stelle treten die Adoptiveltern. Bei der

einfachen Adoption, die in zahlreichen Herkunftsstaaten der Adoptivkinder existiert, werden bestimmte Beziehungen zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern (z. B. im Bereich der Erbberechtigung) aufrechterhalten.

Wie viele Kinder werden in der Schweiz jährlich adoptiert?

Ohne die Stiefkindadoptionen zu zählen, werden in der Schweiz pro Jahr im Durchschnitt einige Dutzend Kinder aus dem Ausland und rund zwanzig in der Schweiz geborene Kinder adoptiert. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Bundesamts für Statistik

www.bfs.admin.ch

Ich schreibe eine Diplomarbeit zur internationalen Adoption. Können Sie mir Unterlagen dazu senden?

Unsere Website enthält sämtliche wichtigen Informationen. Bei Fragen können Sie sich an eine Zentrale Behörde eines Kantons wenden. Deren Adressen finden Sie auf unserer Website:

www.adoption.admin.ch

Ich möchte die 14-jährige Tochter meiner zweiten, ausländischen Frau adoptieren. Wie muss ich vorgehen?

Kinder der Ehefrau, des Ehemannes oder der Partnerin oder des Partners in einer eingetragenen Partnerschaft oder im Konkubinat können erst adoptiert werden, nachdem das Paar drei Jahre einen gemeinsamen Haushalt geführt hat. Die Zentrale Behörde Ihres Wohnsitzkantons kann Sie über das Verfahren informieren. Die entsprechende Adresse finden Sie auf unserer Website:

www.adoption.admin.ch

Wir sind beide aus der Schweiz, wohnen im Ausland und möchten ein Kind adoptieren. Bei welcher Behörde können wir ein Adoptionsgesuch einreichen?

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit müssen Sie sich an die Behörde wenden, die an Ihrem Wohnsitz dafür zuständig ist.

Erhalten die Adoptivkinder automatisch das Schweizer Bürgerrecht?

Bei einer Volladoption erhält das Kind automatisch das Bürgerrecht seiner Eltern (Art. 267 und 267a ZGB). Bei einer im Ausland ausgesprochenen einfachen Adoption ist dies jedoch nicht der Fall. Die einfache Adoption muss durch einen Adoptionsentscheid in der Schweiz in eine Volladoption umgewandelt werden.

Gibt es ein Mindest- und Höchstalter für die Adoption eines Kindes im Ausland?

Sie müssen mindestens achtundzwanzig Jahre alt sein. Es besteht kein Höchstalter für die Adoption. Der Altersunterschied zwischen dem Kind und den Adoptiveltern darf jedoch nicht weniger als sechzehn Jahre und nicht mehr als fünfundvierzig Jahre betragen.

Zusätzliche Informationen:

Bundesamt für Justiz

Zentrale Adoptionsbehörde des Bundes
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

Tel +41 58 463 88 64

adoption@bj.admin.ch
www.adoption.admin.ch